

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der Austrian Power Grid AG vom 3. Juli 2024, der Behörde zugegangen am 4. Juli 2024, auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter ergeht gemäß § 23b Abs. 6 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idgF iVm § 7 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idgF seitens der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

Dem Antrag der Austrian Power Grid AG gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 auf Genehmigung der der Auswahl der Netzreserveanbieter wird stattgegeben.

II. Begründung

1. Sachverhalt:

Die Antragstellerin, Austrian Power Grid AG (nachfolgend „APG“), stellte mit Schreiben vom 3. Juli 2024 über den „Sharepoint“ der E-Control einen Antrag gemäß § 23b Abs. 6 ElWOG 2010 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter für das Netzreservejahr 2024/2025. Die E-Control erlangte am 4. Juli 2024 davon Kenntnis und bestätigte den Erhalt des Antrags per E-Mail vom 8. Juli 2024.

Die Auswahl erfolgte durch die APG als Regelzonenführerin anhand der gesetzlichen Bestimmungen zur Beschaffung der Netzreserve gemäß den §§ 23a ff ElWOG 2010 sowie unter Zugrundelegung der von APG gemäß § 23b Abs. 2 ElWOG 2010 erstellten „technischen Eignungskriterien für die Netzreserve“ und der „Allgemeinen Bedingungen für Netzreserve (AB Netzreserve)“.

Dem Antrag sind zahlreiche Gesprächstermine auf Expertenebene im Vorfeld zum gemeinsamen Verständnis vorausgegangen, welche die wesentlichsten Meilensteine des Netzreserve-Beschaffungsverfahrens 2024/25, insbesondere (i) die bis 30. September 2023 eingelangten Stilllegungsmeldungen von Erzeugungsanlagen oder von Teilkapazitäten von Anlagen gemäß § 23a Abs. 1 ElWOG 2010, (ii) die Erstellung der Systemanalyse gemäß § 23a Abs. 2 und Abs. 3 ElWOG 2010 bis 31. Dezember 2023, (iii) die Festlegung der technischen Eignungskriterien für die Netzreserve gemäß § 23b Abs. 2 ElWOG 2010 bis 28. Februar 2024, (iv) den öffentlichen Aufruf zur Interessensbekundung sowie (v) die Erstellung der AB Netzreserve und (vi) die Einholung der Angebote für Netzreserve, betrafen.

1.1. Eingelangte Stilllegungsmeldungen

Folgende Stilllegungsmeldungen gemäß § 23a Abs. 1 ElWOG 2010, welche Auswirkungen auf die Beschaffung der Netzreserve 2024/25 haben, sind von Erzeugungsanlagen größer als 20 MW bei der APG bis zum 30. September 2023 eingelangt und nicht zurückgezogen worden:¹

Art der Stilllegung	Summenleistung bei 20°C	Anzahl
endgültig	Keine neuen Meldungen	
temporär	897 MW	5
saisonal	1.959 MW	7

¹ Angemerkt wird, dass sich nicht alle hier erfassten Stilllegungsmeldungen exakt auf das Netzreservejahr 2024/25 beziehen haben.

1.2. Systemanalyse

Die Systemanalyse der APG wurde gemäß § 23a Abs. 3 EIWOG 2010 der Behörde zeitgerecht am 21. Dezember 2023 übermittelt. Aufgrund von der Behörde mit Schreiben vom 8. Jänner 2024 angestoßenen weiterführenden Analysen und Evaluierung von zusätzlichen Maßnahmen wurde von APG am 21. Februar 2024 eine aktualisierte Systemanalyse vorgelegt. In der aktualisierten Systemanalyse wurden vertiefende Untersuchungen in Bezug auf die operative Betriebsführung durchgeführt, die zeigten, dass in der eingereichten Systemanalyse vom 21. Dezember 2023 nicht zutreffende Interpretationen hinsichtlich der dimensionierenden Netznutzungsfälle vorgelegen sind. Die aktualisierte Systemanalyse ergab unter Zugrundelegung der aktuellen Stilllegungsmeldungen und unter Annahme von Nichtverfügbarkeiten wegen Revisionen im Sommer 2025 - unter nachträglicher Berücksichtigung der rückgenommenen Stilllegungsmeldung für ein Kraftwerk - folgenden verfahrensrelevanten Netzreservebedarf:

Winter 2024	Sommer 2025
400 MW	2.205 MW

1.3. Technische Eignungskriterien, Aufruf zur Interessensbekundung und AB Netzreserve

Der Aufruf zur Interessensbekundung erfolgte durch APG mit 29. Februar 2024. Darüber hinaus wurden die Regelzonenführer und Regulierungsbehörden von relevanten Nachbarstaaten über den Prozess in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurden die technischen Eignungskriterien für Anbieter der Netzreserve sowie die AB Netzreserve auf der Homepage der APG unter <https://www.apg.at/de/markt/Netzreserve/Interessensbekundung> in deutscher und englischer Sprache online gestellt. Es wurde allen Interessenten die Möglichkeit eingeräumt, hierzu Fragen bis zum 21. März 2024 zu stellen. Die Frist zur Abgabe von Interessensbekundungen endete am 28. März 2024, 12.00 Uhr. Fragen und Antworten zur Netzreserve wurden auf der Homepage der APG mit der URL <https://www.apg.at/de/markt/Netzreserve/FAQ> ebenfalls transparent ausgewiesen.

1.4. Angebotsphase

Die Angebotslegung der technisch geeigneten Interessenten, welche ihr Interesse rechtzeitig bekundet hatten, war von 10. April 2024 bis 8. Mai 2024 zulässig und wurde über ein von APG zur Verfügung gestelltes Softwaretool abgewickelt, wobei hier die notwendige Assistenz für dessen Anwendung von APG bereitgestellt wurde. Abermals konnten allgemeine Fragen zur Angebotslegung (bis zum 3. Mai 2024) gestellt werden.

In Entsprechung mit dem von der Behörde gemäß § 23b Abs. 10 ElWOG 2010 am 21. Dezember 2023 gelegten „Zweiten Bericht über die Situation am österreichischen Strommarkt in Bezug auf die Erbringung einer Netzreserveleistung“ (<https://www.e-control.at/publikationen/untersuchungen>) und dem darin empfohlenen Signifikanzwertbereich wurde dieser Wert gemäß Abs. 5 leg. cit. von der APG mit 20% festgelegt.

Innerhalb der Angebotsphase langten folgende Angebote von Netzreserveanbietern bei der APG ein:

Kombinationsangebote:

ID	ID des Einzelgebots	Produkt	Gebot von	Gebot bis	Leistung in MW	Kombinationsgebotswert in EUR
1023	2127	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		
	2128	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		
1024	2127	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		
	2128	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		
	2129	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		
1025	2133	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.04.2025	30.09.2025		
	2136	Einjahresprodukt (01.10.2024-30.09.2025)	01.10.2024	30.09.2025		
1026	2133	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.04.2025	30.09.2025		
	2135	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.04.2025	30.09.2025		
1027	2133	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.04.2025	30.09.2025		
	2134	Winterprodukt (01.10.2024-31.03.2025)	01.10.2024	31.03.2025		

Einzelangebote:

ID des Angebots	Produkt	von	bis	Leistung in MW	Angebotswert in EUR
2123	Einjahresprodukt (01.10.2024-30.09.2025)	01.10.2024	30.09.2025		
2124	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.04.2025	30.09.2025		
2125	Winterprodukt (01.10.2024-31.03.2025)	01.10.2024	31.03.2025		
2126	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.04.2025	31.10.2025		
2127	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		
2128	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		
2129	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		
2130	Einjahresprodukt (01.10.2024-30.09.2025)	01.10.2024	30.09.2025		
2131	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.04.2025	30.09.2025		
2132	Winterprodukt (01.10.2024-31.03.2025)	01.10.2024	31.03.2025		
2133	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.04.2025	30.09.2025		
2134	Winterprodukt (01.10.2024-31.03.2025)	01.10.2024	31.03.2025		
2135	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.04.2025	30.09.2025		
2136	Einjahresprodukt (01.10.2024-30.09.2025)	01.10.2024	30.09.2025		
2137	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		
2138	Sommerprodukt (01.04.2025-31.10.2025)	01.05.2025	30.09.2025		

Bei den Einzelangeboten (Angebots-ID 3131 und 3132) wurde eine Referenzwertüberschreitung um mehr als 20% festgestellt. Diese Angebote wurden deshalb vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Auf dieser Grundlage wurden durch die APG folgende Angebote als gesamthaft billigste, den festgestellten Netzreservebedarf für das Beschaffungsjahr Oktober 2024 bis September 2025 komplett abdeckende Angebotskombination identifiziert:

Angebot	Anbieter	Produkt	MW	Anlage
2124	Anbieter 1	Sommerprodukt		
2126	Anbieter 2	Sommerprodukt		
2130	Anbieter 4	Einhjahresprodukt		
2135	Anbieter 5	Sommerprodukt		
2137	Anbieter 6	Sommerprodukt		
2138	Anbieter 6	Sommerprodukt		
Kombination 1024	Anbieter 3	Sommerprodukt Sommerprodukt Sommerprodukt		

Daraus ergaben sich für die Antragstellerin unter Berücksichtigung der Optimierung und Blockgröße der Angebote sowie der Revisionszeiten folgende zu kontrahierende Netzreservekapazitäten:

Winter 2023	Sommer 2024
470 MW	2.231,5 MW

Die Auswahl der gesamthaft zur Deckung des Netzreservebedarfes kostengünstigsten Gebote wurde durch die von APG beauftragte Consentec GmbH gutachterlich geprüft und am 16. Mai 2024 bestätigt.

Mit Antrag vom 4. Juli 2024 legte die APG ihre Auswahl der Netzreserveanbieter der Behörde auf Genehmigung vor.

Die Behörde richtete mit E-Mail vom 25. Juli 2024 ergänzende Fragen insb. betreffend Revisionen an die APG, welche mit E-Mail vom 8. August beantwortet wurden.

2. Rechtslage

Das gesetzlich geschaffene Modell der Netzreservebeschaffung auf Grundlage einer öffentlichen wettbewerblichen Ausschreibung gemäß §§ 23a ff ElWOG 2010 wurde von der Republik Österreich beihilfenrechtlich unter der Verfahrenszahl SA.52263(2020/N) notifiziert und von der Europäischen Kommission am 28. Juni 2021, Zl. C(2021) 4540 beihilfenrechtlich genehmigt.

Gemäß § 23b Abs. 6 ElWOG 2010 hat der Regelzonenführer auf Grundlage der nach § 23a Abs. 1 bis 5 ElWOG 2010 geprüften und nicht ausgeschlossenen Angebote jene Angebote auszuwählen, die es ermöglichen, den in der Systemanalyse festgestellten Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz ElWOG 2010 zu den geringsten Kosten zu decken. Die Auswahl ist der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat die Auswahl anhand der in § 23b Abs. 1 ElWOG 2010 genannten Grundsätze zu prüfen und innerhalb von acht Wochen mit Bescheid an den Regelzonenführer zu genehmigen, wobei die Genehmigung unter Verschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen kann. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Gemäß der am 8. Jänner 2021 in Kraft getretenen, novellierten Bestimmung des § 23 Abs. 2 Z 5 ElWOG 2010 ist der Regelzonenführer verpflichtet, für die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu sorgen. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, hat der Regelzonenführer mit Erzeugern oder Entnehmern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind („EPM-Verträge“), abzuschließen. Soweit auf Basis einer vorangegangenen Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht („Netzreserve“), ist diese gemäß den Vorgaben des § 23b ElWOG 2010 zu beschaffen. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.

Nach den Bestimmungen der §§ 23a ff ElWOG 2010 hat der Beschaffung der Netzreserve zusammengefasst ein mehrstufig gestaffeltes und nach potenziellen Netzreserveanbietern differenziertes Verfahren voranzugehen:

- Zuallererst hat der Regelzonenführer nach den inhaltlichen Vorgaben des § 23a Abs. 2 ElWOG 2010 zum Jahresende jedes Jahres eine Systemanalyse zur Bestimmung eines Leistungsbedarfes für Engpassmanagementmaßnahmen und deren Sicherung im Wege der Netzreserve ab dem 1. Oktober des Folgejahres zu erstellen. Dabei ist ein

Betrachtungszeitraum von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Ergebnisse der Analyse sowie die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden sind nach abgeschlossener Netzreserve-Kontrahierung gemäß § 23a Abs. 3 EIWOG 2010 vom Regelzonenführer zu veröffentlichen.

- Ergibt die Systemanalyse einen Bedarf nach einer Kontrahierung von gesichert vorzuhaltender Leistung für Engpassmanagementmaßnahmen, ist diese Netzreserve gemäß § 23b EIWOG 2010 mittels eines transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens wie folgt zu beschaffen:
 - Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nach Abs. 1 nur Anbieter (in- und ausländische Erzeuger, Verbrauchsanlagen bzw. Pools) mit einer Engpassleistung > 1 MW, wobei alle Erzeuger > 20 MW für eine Teilnahme am Bieterverfahren vorab einer Verpflichtung zur Anzeige der Stilllegung für den angebotsbezogenen Zeitraum nachzukommen haben.
 - Gemäß Abs. 2 hat der Regelzonenführer technische Eignungskriterien für die Netzreserve in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde jedes Jahres festzulegen und zur Interessensbekundung binnen vier Wochen für denjenigen Zeitraum, in dem die Systemanalyse gemäß § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 einen Netzreservebedarf ergeben hat, aufzurufen. Dabei sind die sog. „Netzreserveprodukte“, also die für sie in Frage kommenden Kontrahierungszeiträume (d.s. Netzreservevorhaltung für ein Jahr, zwei Jahre, Sommer und/oder Winter), gesetzlich definiert, wobei KWK-Anlagen einen Flexibilitätszeitraum von jeweils zwei Kalendermonaten im Frühjahr bzw. Herbst haben (siehe § 7 Abs. 1 Z 61a und Z 66b EIWOG 2010).
 - Auf Basis der Interessensbekundungen hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 die Interessenten, hinsichtlich ihrer Eignung zur Erbringung von Engpassmanagement und zur Erfüllung der gesetzlichen Kriterien gemäß § 23b Abs. 1 und Abs. 4 EIWOG 2010 sowie hinsichtlich der erstellten technischen Eignungskriterien zu prüfen.
 - Sodann hat der Regelzonenführer die als geeignet eingestuften Anlagen zur Angebotslegung binnen vierwöchiger Frist aufzufordern. Betreiber der als nicht geeignet eingestuften Anlagen sind zu informieren.
 - Nach § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 sind die zeitgerecht eingelangten Angebote kostenseitig zu reihen und anhand eines Referenzwertes, bei welchem der mengengewichtete Durchschnitt aller Angebote errechnet wird, wobei die teuersten 10% der angebotenen Leistung nicht hineingerechnet werden, zu beurteilen. Angebote, die diesen Referenzwert „signifikant“ überschreiten – für dieses Jahr der Netzreservebeschaffung wurde die Signifikanzschwelle durch die APG gemäß § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 in Entsprechung mit dem von der Behörde gemäß § 23b Abs. 10 EIWOG 2010 gelegten Bericht mit 20% festgelegt – sind dabei in diesem Bewertungs- und Betrachtungsschritt nicht zu berücksichtigen. Zur bestmöglichen Vergleichbarkeit,

- der je nach Produkt unterschiedlich langen Angebote sind die gebotenen Preise pro MW und pro Monat zu reihen.
- Kann der Netzreservebedarf für das jeweils kommende Jahr mit den eingelangten zulässigen Angeboten, die den o.a. Referenzwert nicht signifikant überschreiten, gedeckt werden, ist keine zweite Bierrunde notwendig und es hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 5 iVm Abs. 6 EIWOG 2010 jene Angebote auszuwählen, die es ermöglichen, den Netzreservebedarf im kommenden Jahr zu den insgesamt geringsten Kosten zu decken. Dabei ist es gemäß Abs. 7 Z 2 leg. cit. iVm den vorab veröffentlichten Auswahlkriterien auch möglich, dass zweijährige Angebote zum Zug kommen, wenn sie im ersten Jahr billiger als konkurrierende einjährige Angebote sind und es im zweiten Jahr einen durch die Systemanalyse festgestellten Netzreservebedarf gibt, der durch ein zweijähriges Angebot abgedeckt werden kann, jedoch nicht übererfüllt werden darf.
 - Gesonderte Bestimmungen sind in den AB Netzreserve für KWK-Angebote aufgrund ihrer oben beschriebenen Möglichkeit zur zeitlichen Flexibilität bei der Produktfestlegung vorgesehen: soweit die KWK-Anbieter bei der Angebotslegung noch keine monatsgenaue Angabe des Netzreserveerbringungszeitraumes gemacht haben, wird dem KWK-Preisgebot unterstellt, dass es für die maximale Netzreservezeitspanne (also beim Sommerprodukt vom 1. April bis 31. Oktober bzw. beim Winterprodukt vom 1. September bis 31. Mai) für die Netzreserve zur Verfügung steht. Sollte ein KWK-Kraftwerk die Dauer der Netzreserveerbringung unter Nutzung dieser zeitlichen Flexibilität verkürzen, ist auch das Preisgebot aliquot zu reduzieren, womit es keine Auswirkungen auf das Preis-Benchmarking pro Monat und MW gibt.
- Gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 ist die vom Regelzonenführer getroffene Auswahl der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat die Auswahl anhand der gesetzlichen Grundsätze zu prüfen und innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu genehmigen, wobei die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen kann.
 - Nach erfolgter Genehmigung hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 7 EIWOG 2010 jeweils die Netzreserveverträge mit den ausgewählten Anbietern für die Dauer der angebotenen Zeit, welche bei Erzeugern > 20 MW nicht über den angegebenen Stilllegungszeitraum hinausgehen darf, abzuschließen. Auf Abschluss eines Netzreservevertrags besteht kein Rechtsanspruch. Mit erfolgter Kontrahierung haben Betreiber von Erzeugungsanlagen diese mit Ausnahme von Revisionszeiträumen ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen; die Marktteilnahme ist für die Dauer des Netzreservevertrags unzulässig. Betreibern von Verbrauchsanlagen ist eine Marktteilnahme zur Deckung ihres Verbrauchs erlaubt; die kontrahierte Leistung zur Verbrauchsanpassung ist für die Dauer des Netzreservevertrags jedoch ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 Regelzonenführerin der Regelzone APG und daher gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 leg. cit. verpflichtet, soweit erforderlich, EPM-Verträge abzuschließen und bei einem durch die Systemanalyse gemäß § 23a ElWOG 2010 festgestellten Bedarf Netzreserve gemäß den Vorgaben des § 23b ElWOG 2010 zu beschaffen.

Nach Durchführung aller in Punkt 2. beschriebenen Prozesse wählt APG gemäß § 23b Abs. 6 ElWOG 2010 auf Grundlage der geprüften und nicht ausgeschlossenen Angebote jene Angebote aus, die es ermöglichen, den Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. zu den geringsten Kosten zu decken. Die Regulierungsbehörde hat im gegenständlichen Verfahren nunmehr zu prüfen, ob die Auswahl anhand der in § 23 b Abs. 1 erster Satz genannten Grundsätze erfolgte; diese Grundsätze besagen, dass APG den festgestellten Netzreservebedarf gemäß § 23a Abs. 2 mittels eines transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens gemäß den nachstehenden Absätzen zu beschaffen hat. Aufgabe der Behörde ist es daher in diesem Zusammenhang zu beurteilen, ob die Verfahrensvorschriften für das Auswahlverfahren (§§ 23a f ElWOG 2010) eingehalten wurden, ob nur die zulässigen Gebote berücksichtigt und keine zu Unrecht ausgeschlossen wurden sowie ob die Auswahl der Angebote die billigstmögliche und den Netzreservebedarf zur Gänze abdeckende Kombination darstellt.

Die Frage, welche Kosten damit verbunden und inwieweit die Aufwendungen der APG für die Netzreserve als notwendig und angemessen zu beurteilen sind, ist Gegenstand des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 iVm § 59 iVm § 23 Abs. 2 Z 5 ElWOG 2010, in dem die Legalparteien gemäß § 48 Abs. 2 leg. cit. Parteistellung haben. In Abgrenzung zur Prüfung im Kostenermittlungsverfahren ist daher in diesem Verfahren keine inhaltliche Prüfung der auswahlrelevanten Preisgebote vorzunehmen.

Ebenfalls nicht von dieser Genehmigung berührt werden etwaige kartell- oder wettbewerbsrechtliche Verstöße. Die Verhaltensweisen der einzelnen Marktteilnehmer können nur in einem eigenen Verfahren beurteilt werden.

Der von APG eruierte Netzreservebedarf für den Winter 2024/25 und den Sommer 2025 wurde auf Grundlage der Systemanalyse in einem grundsätzlich geeigneten Verfahren mit der gesetzlich gebotenen Sorgfalt identifiziert.

Der Kreis der Bieter wurde nach Auffassung der Behörde ebenfalls transparent, technisch grundsätzlich nachvollziehbar und rechtlich einwandfrei gezogen. Hierzu wird von der Behörde folgendes festgehalten:

1. APG hat nur Angebote gereiht, die von teilnahmeberechtigten Anbietern gemäß § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 erfolgten.
2. Die technischen und weiteren Mindestanforderungen an eine weitere Bieterteilnahme wurden durch die APG zeitgerecht bis Ende Februar 2024 (vgl. § 23b Abs. 2 EIWOG 2010) und vor dem Aufruf zur Interessensbekundung festgelegt und veröffentlicht, wobei auch ausländische potenzielle Interessenten über verschiedene Institutionen informiert waren. Die Behörde findet die dabei gemachten Abgrenzungen und die Abwägung zwischen einem möglichst großen Bieterkreis und der technischen Wirksamkeit auf Engpässe im Übertragungsnetz nachvollziehbar und in Entsprechung mit den gesetzlich in § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 statuierten Auswahlkriterien der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Marktorientierung.
3. Die Dauer der Interessensbekundungsphase entsprach den gesetzlichen Vorgaben.
4. Zur Angebotslegung wurden durch die APG nur jene Interessenten eingeladen, welche nicht bereits aus den dargestellten Gründen ausgeschlossen worden waren. Die Dauer der Angebotslegungsphase entsprach wiederum den gesetzlichen Vorgaben.
5. Die Beurteilung, dass der Signifikanzwert bei zwei einzelnen Angeboten die vorab festgelegte Schwelle von 20% überschritten hatte, war korrekt, ebenso die Beurteilung, dass jene rechtskonform gelegten, zulässigen Angebote, die den Signifikanzwert nicht überschritten hatten, allein genommen ausgereicht hatten, um schon nach der 1. Angebotsphase den gesamten Netzreservebedarf zu decken. Aus diesem Grund wurde in Entsprechung mit § 23b Abs. 5 fünfter Satz EIWOG 2010 rechtskonform die 2. Angebotsrunde nicht eingeleitet.
6. Sowohl im Zuge der Interessensbekundungs- als auch der Angebotslegungsphase, und auch davor, bestand seitens aller Interessenten die Möglichkeit, der APG zur Netzreservebeschaffung Fragen zu stellen. Bereits vorab wurden generalisierte sog. „FAQ“ auf der Homepage ausgewiesen. Der Vorgabe der Transparenz wurde sohin ausreichend Genüge getan.

Zu den während der Angebotsphase gelegten Angeboten zugelassener Interessenten wird seitens der Behörde folgendes festgestellt:

1. Den Interessenten wurden durch die APG während der Angebotslegungsphase ausreichend Informationen, unter anderem über die Homepage der APG, zur Verfügung gestellt.
2. Sämtliche Angebote erfüllten die vorgegebenen formalen Kriterien und waren hinsichtlich der zwingend anzugebenden Parameter (u.a. Gebotszeitraum, Preis, Revisionszeitraum, vorgehaltene Leistung) vollständig.
3. Seitens der Anbieter wurden dabei nicht nur Einzelangebote je Anlage gelegt, sondern auch zusätzlich Kombinationsangebote (Angebote mit mehreren Netzreserveanlagen); dabei war es erforderlich, dass für die potentiellen Netzreserveanlagen auch Einzelangebote gelegt wurden.

Zur rechnerischen Bewertung der gelegten Angebote durch APG wird seitens der Behörde folgendes festgestellt:

1. Bei der Berechnung des Referenzwertes, welcher der Elimination überteuerter Angebote aus dem Bieterkreis dient, wurde in Entsprechung mit den Gesetzesbestimmungen zunächst der Durchschnitt aller Angebote errechnet, indem alle gelegten Gebote auf ihre Kosten für die angebotene Leistung heruntergebrochen wurden. Dabei wurden auch die Unterschiedlichkeiten bei den Vorhaltungszeiträumen (Produkten) sowie bei der Dauer der Revisionen berücksichtigt. Ausgehend von dem Durchschnitt der Kosten pro Monat und MW wurden sodann die teuersten 10% der angebotenen Leistung für die Bildung des Referenzwertes ausgeklammert. Die Berechnung des Referenzwertes erfolgte sohin im Einklang mit § 23b Abs. 5 EIWOG 2010.
2. Ausgehend von dem Referenzwert wurden alle Angebote ausgeschieden, welche diesen „signifikant“, also um mehr als 20%, überschritten haben. Auch dieser Schritt wurde von APG korrekt vorgenommen.
3. Die danach verbleibenden Gebote wurden in Entsprechung mit § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 nicht nach einer merit order, sondern nach dem Grundsatz des geringsten Gesamtpreises für das Netzreservejahr 2024/25 ausgewählt. Dabei wurden alle Gebotskombinationsmöglichkeiten durchgerechnet.
4. Seitens der APG wurde die Revisionsabstimmung mit den Anlagenbetreibern zum Zwecke der Verfügbarkeitsoptimierung und Netzreservebedarfsminimierung durchgeführt.
5. Die von APG berechnete optimale Gesamtkostensumme wurde von einem von APG beauftragten externen Gutachter, Consentec GmbH, unabhängig überprüft. Die von Consentec GmbH ermittelte Auswahl der Angebote stimmte dabei mit den Ergebnissen der Berechnungen von APG überein.

Die Berechnung des Referenzpreises, die Auswahl der Gebote und die Ermittlung der Gesamtkosten konnte seitens der Behörde nachvollzogen werden.

Die Auswahl der Anbieter ist sohin gesetzeskonform erfolgt und es war spruchgemäß zu entscheiden. Die Frage der Angemessenheit der Kosten der APG für Netzreserve ist Gegenstand des Verfahrens zur Feststellung der Kostenbasis nach §§ 48 ff iVm § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach

erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22.08.2024

Der Vorstand